

Rechtliche oder gesetzliche „Betreuung“ – ein begriffliches Missverständnis

Mit dem Begriff Betreuung verbinden wir umgangssprachlich Hilfe, Beistand, Versorgung – unmittelbar, vielfältig und alltäglich. All das kann und soll gesetzliche Betreuung nicht leisten. **Gesetzliche Betreuer führen nicht den Haushalt und begleiten Betreute nicht „aufs Amt“.** Weder Beförderung immobiler Betreuten noch regelmäßige Visiten im Krankenhaus obliegen ihnen. Sie haben aber betreuten Menschen all jene Hilfeangebote zugänglich zu machen, die diese jeweils beanspruchen dürfen – in Zusammenarbeit mit ihnen. Verpflichtet sind sie den Interessen Betreuter, die – zumeist – uneingeschränkt geschäftsfähig bleiben. **Gesetzliche Betreuung entmündigt nicht.** Ehegatten von Betreuten werden nicht etwa mitbetreut. Und sie haben selbstverständlich keinen Anspruch darauf, das Agieren gesetzlicher Betreuer zu bestimmen oder Rechenschaft darüber zu verlangen. Das ist den Betreuungsgerichten vorbehalten, die Amtsführung und die Verwendung fremden Vermögens im Rahmen gesetzlicher Betreuung kontrollieren.

Voraussetzungen für den Beschluss rechtlicher Betreuung

Die sogenannte rechtliche oder gesetzliche Betreuung wird eingerichtet für hilfebedürftige Volljährige, die ihre Angelegenheiten wegen nachgewiesener Erkrankung (körperliche, geistige, psychische oder seelische Einschränkungen) nicht oder nicht vollständig besorgen können. Mit Hilfe gesetzlicher Betreuung sollen diese Menschen – wieder – befähigt werden, ihren Vorstellungen gemäß zu leben.

Aufgaben rechtlicher Betreuung

Rechtliche Betreuung hat die Angelegenheiten der betreuten Menschen so zu verfolgen, wie es deren selbst definiertes Wohl verlangt. Der Kernbestand dieses Wohls besteht aus einem Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen (§ 1901 BGB). Bestellt ein Amtsgericht eine/n Betreuer/in, legt es deshalb fest, in welchen Lebensbereichen die rechtliche Betreuung Hilfestellung geben soll und darf. Selbst in diesen Bereichen („Aufgabenkreise“) haben Betreuer/innen nur dann tätig zu werden, wenn es wirklich nötig ist. Rechtliche Betreuung darf deshalb nicht etwa die Lebensführung Betreuter nach eigenen Kriterien ausrichten und nach Gutdünken lenken. Der erwünschte und erforderliche Unterstützungsbedarf der Betreuten muss konkret ermittelt werden. Sodann ist jeweils nach Maßgabe individueller Zielbestimmung durch den betreuten Menschen zu agieren.

Sofern Handlungsbedarf besteht, können Betreuer/innen auf Basis gerichtlicher Bevollmächtigung gemeinsam mit Klient/inn/en handeln, sie eventuell auch außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

Gesetzliche Betreuung muss verschiedenste Aufgaben bewältigen. Deren Vielfältigkeit wird vermittelt durch die höchst persönlich geprägten unterschiedlichen Lebensumstände des jeweiligen Individuums. Die Aufgaben sind so vielfältig wie Menschen und deren Lebenssituationen. Von der Durchsetzung wirtschaftlicher (Sozialleistungs- oder Versorgungs-)Ansprüche über die Bewältigung gesundheitlicher Krisen bis hin zur Unterstützung bei sozialen Konflikten hält die Praxis einen vielgestaltigen „Strauß“ an Aufgaben bereit.

Dabei ist zu beachten: Rechtliche Betreuung leistet keine praktisch-unmittelbare Hilfe. Weder in Haushalt oder bei der Pflege haben gesetzlich Betreuende Hand anzulegen. **Gesetzliche Betreuung beschränkt sich aber auch nicht auf rechtliche Vertretung. Sie unterstützt ihr Klientel vielmehr dabei, individuelle Entscheidungen zu treffen, Zukunftspläne zu entwickeln und umzusetzen.** Die Betreuung leistet also professionellen Beistand, um die persönlich gewünschte Lebensführung zu ermöglichen. Sie schafft und erhält jenes organisatorische Gerüst, das gewünschte und objektiv realisierbare Lebensführung und gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglicht. Zu diesem Zweck ebnet sie den Zugang zu geeigneten Hilfe- und Versorgungsangeboten.

Um individuelle Wünsche, Vorstellungen und Lebensentwürfe ermitteln und angemessen fördern zu können, ist persönlicher Kontakt – manchmal auch zu Angehörigen – nötig. Es geht nämlich um die Begründung von Zusammenarbeit zwischen Betreuendem und Betreutem. Betreut werden kann deshalb nicht nur administrativ vom Schreibtisch aus. In unmittelbarem Austausch ist die Basis für Kooperation zu legen und mit Bezug auf die Entwicklung persönlicher Umstände anzupassen.

Wie läuft das Betreuungsverfahren ab?

Jeder Mensch kann sich an das Betreuungsgericht wenden, um die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung prüfen zu lassen. Ein Mensch, der sich eine Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung wünscht, kann daher selbst einen Antrag auf deren Einrichtung stellen. Personen aus dem sozialen Umfeld können eine rechtliche Betreuung anregen, wenn sie der Meinung sind, dass diese aufgrund der Lebenssituation z.B. ihres Verwandten, Bekannten oder Nachbarn erforderlich ist. Die Beantragung kann mündlich in der Geschäftsstelle des Gerichtes oder schriftlich erfolgen:

„... ich (oder meine Verwandte/Bekannte) brauche eine Unterstützung durch eine Betreuerin / einen Betreuer, weil ich (oder meine Verwandte/Bekannte) mit den Angelegenheiten des Lebensalltags nicht mehr allein zurechtkomme...“

Wenn ein Antrag oder eine Anregung beim Betreuungsgericht eingegangen ist, muss das Gericht den Sachverhalt ermitteln. Hierbei lässt es sich von der Betreuungsbehörde unterstützen, welche im persönlichen Kontakt die Lebenssituation und den entsprechenden Betreuungsbedarf prüft. Die Betreuungsbehörde schlägt dem Gericht dann eine geeignete Betreuerin/einen geeigneten Betreuer und die aus ihrer Sicht erforderlichen Aufgabenkreise vor. Zusätzlich zur Ermittlung der Behörde wird ein ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches aus medizinischer Sicht Aufschluss über die Erforderlichkeit der Betreuung geben soll.

Liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vor, entscheidet das Gericht darüber nach einem persönlichen Gespräch (Anhörung) einer Richterin/eines Richters mit dem zu unterstützenden Menschen. Solch eine Anhörung findet entweder im Gericht statt oder, wenn nötig, an der Wohnstatt der/des Kandidaten. In der Regel ist dann auch schon der Vorgeschlagene (Betreuerin oder Betreuer) anwesend, und es kann direkt über die zukünftige Zusammenarbeit und die dringendsten Aufgaben gesprochen werden.

Die Arbeit der Betreuer/innen unterliegt der laufenden Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Die Betreuer/innen müssen dem Gericht deshalb Berichte über ihre Tätigkeit vor- und über das von Ihnen verwaltete Vermögen der Klient/innen akribisch Rechnung legen. Das Gericht prüft zudem in regelmäßigen Abständen, ob Betreuung weiterhin erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Wahl der jeweiligen Betreuerin bzw. des Betreuers ist das Gericht zudem grundsätzlich an die Wünsche der Betreuten gebunden, wenn diese z.B. von sich aus einen Betreuer vorschlagen. Ist die Klientin oder der Klient im Nachhinein mit der Wahl seiner Betreuerin bzw. seines Betreuers nicht mehr zufrieden oder kommt es bei der Zusammenarbeit zu Konflikten, so kann das Gericht zudem jederzeit einen Betreuerwechsel veranlassen.

Was kostet eine rechtliche Betreuung?

Wenn Betreute nicht vermögend im Sinne des Betreuungsrechts sind (Freigrenze 5.000 € plus Kosten einer Quartals-Betreuungsvergütung) und über ein geringes Einkommen verfügen, trägt das Land Hamburg die Kosten. Das ist der Regelfall, da die Mehrzahl der Betreuten von Sozialleistungen lebt.

Vermögende müssen die Kosten der Betreuung selbst tragen. Die Aufwandsstaffelung ist dabei stark unterteilt, weshalb dazu im Vorwege ein Beratungsgespräch, z.B. bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht in Anspruch genommen werden sollte. Einen selbstständig lebenden vermögenden Betreuten kostet ein Betreuer höchster Qualifizierungsstufe ab Jahr drei der Betreuung € 211,00 monatlich.